

Hilfe! Unsere Praxis produziert zu viel Müll!

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Wegwerfkultur im Gesundheitswesen

Dr. I. P., Allgemeinärztin, Bayern: Wir haben in unserer Praxis ein nicht medizinisches Problem: den Abfall! Der wird zunehmend zu einem Platz- und auch einem Kostenproblem. Haben Sie Ideen, wie ich das in den Griff bekomme?

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.

MMW-Experte Walbert: An erster Stelle steht natürlich die Müllvermeidung. Sie sollten die für den ständigen Praxisbedarf zuständige Apotheke bitten, möglichst ohne Umverpackung zu liefern. Ansonsten können Sie die Transportbehälter (z. B. Kartons) auch sofort bei Lieferung zurückgeben. Gleiches gilt für den Fachhändler, der die ständigen Verbrauchs-

mittel liefert. In diesem Zusammenhang sollten Sie auch prüfen, ob die Praxis nicht zu viel über Online-Händler bestellt. Hier werden oft Kleinstmengen mit einem Maximum an Umverpackung geliefert. Das kann manchmal frustrierende Blüten treiben. Am anderen Ende des Verbrauchs kostet auch die Müllentsorgung Geld. Unter diesem Gesichtspunkt sollte die Mülltrennung in der Praxis so gut wie möglich organisiert werden. Es braucht Behälter für die getrennte Erfassung von Papier (z. B. Liegenpapier, Umverpackung von Kompressen, Papierhandtücher), Gelber-Sack-Wertstoffe, Glas, Bio- und Restmüll. Sicherheitsbehälter mit Injektionsnadeln und Skalpellen dürfen nach ordnungsgemäßem Verschluss in den Restmüll. In diesem Zusammenhang sollte auch überlegt werden, ob der Trend zu vielen Wegwerfartikeln, z. B. Einmalinstrumente, mit ihren großzügigen Umverpackung nicht gestoppt werden kann – entweder zentral oder z. B. durch Sterilisation in der Praxis.

Generell lässt der Umweltschutz in vielen Praxen leider zu wünschen übrig. Er ist aber eine wichtige Teamaufgabe, die nicht dem letzten Glied in der Kette – dem Reinigungspersonal – überlassen bleiben darf. ■



Müllproduzent Hausarztpraxis.



Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Ambulant vor stationär gilt generell auch in der PKV

Dr. H. P., Allgemeinarzt, Hessen: Ein Privatpatient wollte zur Knie-Arthroskopie in eine Spezialklinik stationär eingewiesen werden. Seine PKV hatte allerdings für planbare stationäre Behandlungen einen Genehmigungsvorbehalt vereinbart. Die Genehmigung wurde verweigert mit der Begründung, dass der Eingriff auch ambulant durchgeführt wer-

den kann – und dann kostengünstiger. Kann das sein? Ist das rechtens?

MMW-Experte Walbert: Sollte dies in den Versicherungsbedingungen so stehen, hat die PKV Recht. Das wurde gerade 2020 wieder vom Landgericht Mannheim bestätigt, das zu einem ähnlichen Fall feststellte: „Eine stationäre Krankenhausbe-

handlung ist nur dann medizinisch notwendig, wenn der angestrebte Erfolg mit einer ambulanten Maßnahme nicht erreicht werden kann“ (Az.: 9 O 383/19). Das Gericht stützt sich dabei maßgeblich auf ein einschlägiges Urteil des Oberlandesgerichts Köln von 2012 (Az.: I-20 U 186/12). Ihr Patient hat hier juristisch schlechte Karten. ■